

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband ▪ Ertfverband
Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische Entwässerungs-
Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband ▪ Ruhrverband
Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

**Stellungnahme der agw zum Referenten-
entwurf der Bundesregierung zum „Ent-
wurf eines Gesetzes zur weiteren Ver-
besserung des Hochwasserschutzes und
zur Vereinfachung von Verfahren des
Hochwasserschutzes“
(Stand 30.05.2016)**

Jennifer Schäfer-Sack
12.07.2016
Am Ertfverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 304 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich. Die Wasserwirtschaftsverbände praktizieren in NRW ganzheitliches Flussgebietsmanagement über kommunale Grenzen hinweg, ganz im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

Vorbemerkung:

Wir begrüßen den vorliegenden Referentenentwurf der Bundesregierung zum „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes“ vom 30.05.2016. Insbesondere die Würdigung von sogenannten geschützten Überschwemmungsgebieten, die Beschleunigung der Verfahren bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen in den vorgesehenen Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz sowie die Regelungen, die das Baugesetzbuch betreffen, stellen einen großen Fortschritt im Hochwasserrisikomanagement dar.

Dennoch sehen wir insbesondere in § 78a aus Sicht der Wasserwirtschaftsverbände weiteren Optimierungsbedarf:

1. „Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ § 78a Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs: agw-Vorschlag: Klarstellung

Begründung:

Der Gesetzgeber erläutert in § 78a Abs. 1 Satz 2 WHG für die Verbotsregelungen des Absatzes 1 der Vorschrift, dass Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind, von der Regelung ausgenommen sind. Aus Sicht der Wasserwirtschaftsverbände fehlt an dieser Stelle der Verweis auf Maßnahmen, die im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erfolgen haben.

2. „Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ § 78a Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs:

„[...] sowie für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.“

agw-Vorschlag: Ergänzung als neuer Satz 3 (Ergänzung unterstrichen):

„Satz 1 gilt ferner nicht, wenn die Zulassung des Betriebes der Anlage oder die Benutzung des Gewässers bereits bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist und der Anlagenbetrieb oder die Gewässerbenutzung dem Wohl der Allgemeinheit dient.“

Begründung:

Die Vollzugspflichten liegen weitestgehend auf Seiten der Bewirtschaftungsbehörden. Aufgrund der dünnen Personaldecke und einer Vielzahl von Genehmigungspflichten kommt es häufig zu sehr langen Genehmigungsvorgängen. Daher sprechen wir uns für eine Ergänzung aus, in der auch im Genehmigungsprozess befindliche behördliche Zulassungs- und Genehmigungsverfahren von der Regelung ausgeklammert werden.

**3. „Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“
§ 78a Abs. 3 Nr. 6 des Entwurfs:**

~~„[...]zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.“~~

agw-Vorschlag: Streichung

Begründung:

Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen werden nach dem Stand der Technik betrieben. Für die Hochwassersicherheit dieser Anlagen gibt es bereits heute entsprechende Regelwerke und gesetzliche Vorgaben. Die Pläne der Bundesregierung, über den Erlass- bzw. Verordnungspfad über die bereits existierenden Vorgaben hinausgehen zu können, ist aus Sicht der Wasserwirtschaftsverbände kritisch zu sehen. Solche Maßnahmen sind erfahrungsgemäß mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden und sollten aus unserer Sicht nicht ohne eine Parlamentsbeteiligung entschieden werden. Zudem weisen wir darauf hin, dass bei allen über den Regelungsbestand hinausgehenden Hochwasserschutzmaßnahmen immer eine differenzierte Abwägung von Kosten und Nutzen stattfinden muss.

Grundsätzlich ist bei Überlegungen zur Vermeidung von Störungen eine Fokussierung auf nur eine Komponente – hier Wasser – nicht zielführend. Vielmehr sollten bei einer ganzheitlichen Betrachtung die Komponenten Strom, Gas und Telekommunikation nicht ausgeklammert werden.

4. Überschwemmungsgefährdete Gebiete: §78b Abs. 3

~~„Zum Schutz vor einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, dürfen in Gebieten nach Absatz 2 bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.“~~

agw-Vorschlag: Konkretisierung

Begründung:

Die Regelung betrifft aus unserer Sicht auch Anlagen zur Abwasserbeseitigung und somit auch die auf diesen Anlagen tätigen Menschen.

Bereits heute gelten für Abwasseranlagen in festgesetzten und in nach § 112 Abs. 4 LWG NW ermittelten Überschwemmungsgebieten die einschlägigen Regeln entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“. Diese sind somit hochwassersicher zu errichten und zu betreiben (DWA-Merkblatt M 103). Aus Sicht der **agw** sollte der in der Entwurfsfassung verwendete Begriff der „Hochwasserangepasstheit“ mit Blick auf die bestehenden Regelungen abgeglichen werden.

5. Hochwasserentstehungsgebiete: §78d Abs. 1 Satz 1

„Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können [...]“

agw-Vorschlag: Überprüfung

Begründung:

Grundsätzlich ist die Idee, Hochwasserentstehungsgebiete auszuweisen, zu begrüßen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es jedoch sinnvoll, alle Abflüsse eines Einzugsgebietes zu betrachten.

Allerdings weisen wir darauf hin, dass mit der geplanten Regelung in § 78d Abs. 1 Satz 1 voraussichtlich sehr große Flächen in den Mittelgebirgen zu Hochwasserentstehungsgebieten erklärt werden müssten. Der Gesetzgeber sollte die Auswirkungen bedenken.

6. Vorkaufsrecht: §99a Abs. 1

*„(1) Den Ländern steht ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,
1. [...]“*

agw-Vorschlag: Ergänzung (Ergänzung unterstrichen):

„4. auf den sich Einrichtungen befinden, die dem Hochwasserschutz dienen.“

Begründung:

Mit der Auflistung werden die Flächen des Geltungsbereiches des § 99a Abs. 1 (Vorkaufsrecht) genannt. Aus unserer Sicht sind auch Grundstücksflächen, auf denen bereits Anlagen für den Hochwasserschutz stehen, beispielsweise für den Betrieb von Pegelanlagen, ein wichtiger Baustein einer ganzheitlichen Betrachtung und Bearbeitung bei der Verbesserung des Hochwasserschutzes.

7. Aus unserer Sicht schöpft der Gesetzentwurf nicht alle heute zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Hochwasservorsorge aus, daher sehen wir folgenden Optimierungsbedarf:

- Das Gesetz legt den Fokus nur auf Hochwassergefahren, die vom Gewässer herrühren. Dies greift – wie uns deutschlandweit die vergan-

genen Wochen plakativ vor Augen geführt haben – zu kurz. Die Zahlen der Versicherungswirtschaft beim Flusshochwasser an Elbe und Donau in 2013 haben gezeigt, dass rund 50 % der Hochwasserschäden in Gebieten außerhalb von HQ200-Überschwemmungsgebieten entstanden sind. Die Überflutungsflächen des durch Starkregen wild abfließenden Wassers lassen sich auch in Gefahren- und Risikokarten darstellen, dies sollte gesetzlich verankert werden, so wie es schon in der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie HWRM-RL der EU gefordert wird.

- Nach § 5 WHG besteht die Pflicht zur Eigenvorsorge. Deshalb sollte für Objekt-Eigentümer die Umsetzung und Instandhaltung von Objektschutzmaßnahmen gesetzlich verpflichtend sein. Geeignet wäre auch die Ausstellung eines Hochwasserpasses analog zum Energiepass.

Wir bitten um Berücksichtigung der o.g. Hinweise im Rahmen der Verbändeanhörung.